

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 30. November 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitglieder

- (1) Der Abwasserzweckverband ist als Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Abwasserzweckverband Möckern“.

- (2) Er hat seinen Sitz in Möckern.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Möckern mit den Ortsteilen Büden, Friedensau, Glienicke, Hohenziatz, Kampf, Klein Lübars, Landhaus Zeddenick, Lübars, Lüttgenziatz, Lütznitz, Pabsdorf, Riesdorf, Stegelitz, Wörmlitz, Ziepel, Tryppenhna, Wallwitz, Zeddenick und die Stadt Gommern mit dem Ortsteil Nedlitz.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift seines Namens.

Siegelabdruck:

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuleiten, zu reinigen und Reststoffe, soweit möglich, einer Wiederverwertung zuzuführen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, baut, unterhält, betreibt und verwaltet der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann sich der Abwasserzweckverband Dritter bedienen.

§ 3

Benutzung von Grundstücken

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband die ihnen gehörenden Grundstücke und Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzähler, Schächte usw.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Verbandsaufgabe erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.
- (2) Der Abwasserzweckverband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden nutzen.

§ 4

Organe

Organe des Abwasserzweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserzweckverbandes. Sie besteht aus mindestens einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder, die über mehr Stimmen nach § 5

Abs. 5 dieser Satzung verfügen, haben soviel Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie sie über Stimmen verfügen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen gewählten Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.

- (2) Verbandsmitglieder, die nur über eine Stimme verfügen, wählen einen Vertreter (Verbandsvertreter) und einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Entsenden Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung, bestimmen die Verbandsmitglieder ihre Vertretungen nach dem für die Bildung von Ausschüssen vorgeschriebenen Verfahren.
- (4) Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Die Verbandsvertreter haben die sie entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes zu unterrichten.
- (5) Das Stimmrecht der Verbandsvertreter ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zum 30.06. des Vorjahres. Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben
- (6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder der Beendigung des Mandats endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes, aufgrund der Verbandssatzung oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Abwasserzweckverbandes,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters, sowie die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) den Erlass des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht,
 - e) die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - f) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - g) die Festlegung des jährlichen Bauprogrammes,
 - h) den An- und Verkauf von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme von Darlehen, soweit die allgemeine Wertgrenze von 12.500 Euro überschritten wird,
 - i) die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro, soweit sie im Bauprogramm vorgesehen sind und ab 12.500 Euro in allen anderen Fällen,
 - j) den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit der wert über 12.500 Euro liegt,
 - k) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 Euro sowie zu Maßnahmen, durch die solche Ausgaben entstehen können,
 - l) die Beteiligung des Abwasserzweckverbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - m) die Bestellung und die Abberufung von Vertretern des Abwasserzweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - n) die Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,
 - o) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Verbandsgeschäftsführer der Verbandsversammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt.

- (3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (4) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse bilden und Experten anhören.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter.
- (2) Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mit der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (6) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn dies die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist verkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Tagungsordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind gemäß § 16 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Aufgrund der bestehenden Übertragung von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.
- (3) Insbesondere ist der Verbandsgeschäftsführer zuständig für:
 - a) den An- und Verkauf von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, soweit die Wertgrenze von 12.500 Euro nicht überschritten wird,
 - b) die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit sie im Bauprogramm vorgesehen sind sowie den Abschluss von anderen Verträgen, die einen Vertragswert von 12.500 Euro nicht erreichen,
 - c) den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 12.500 Euro nicht überschritten wird,

- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von nicht erheblicher Bedeutung und die Beauftragung des Rechtsanwaltes für solche Streitigkeiten.
- (4) Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (5) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 7 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (7) Sofern der Verbandsgeschäftsführer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung zunächst vorläufig dessen Vertretung. Die Verbandsversammlung kann in der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung diese vorläufige Regelung bestätigen oder eine andere Person als Vertreter benennen.
- (8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ernennt und verpflichtet den Verbandsgeschäftsführer in öffentlicher Sitzung im Namen der Verbandsversammlung.

§ 9 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Bedienstete hauptamtlich anstellen. Der Abwasserzweckverband ist für alle Bediensteten Dienst- und Anstellungsbehörde. Soweit der Abwasserzweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Abwasserzweckverband führt seinen Haushalt nach den im Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch geregelten Vorschriften.
- (2) Der Abwasserzweckverband erlässt in jedem Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Abwasserzweckverband eines Dritten bedienen.

§ 11 Aufbringung der Mittel

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband eine Verbandsumlage, soweit die Einnahmen durch Kanalbenutzungsgebühren und Kanalbaubeiträge nicht ausreichen, um den Liquiditätsbedarf zu decken. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird im Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 12 Prüfung des Verbandes

Für die örtliche Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zuständig.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband zum unentgeltlichen Eigentum alle ihnen gehörenden Abwasseranlagen einschließlich der damit verbundenen finanziellen Lasten. Die Verbandsmitglieder überlas-

sen dem Verband ebenfalls gegen Kostenerstattung sämtliche Planungen für Abwasseranlagen, die in ihrem Bereich erstellt worden sind. Der Verband tritt in Planungsaufträge ein.

§ 14

Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es das mit eingeschriebenen Brief beim Verband zu beantragen. Die Kündigungsfrist bei Ausscheiden beträgt 5 Jahre zum Jahresende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden. Die Vermögensauseinandersetzung findet zwischen dem Kündigenden und dem restlichen Verband auf der Grundlage einer Vereinbarung statt.
Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband aus wichtigem Grund aufkündigen
Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn
 - Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde,
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die erledigende Aufgabe entsteht und
 - alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, durch den Abwasserzweckverband nicht mehr wahrgenommen werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Der Abwasserzweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (5) Die Abwicklung bei Auflösung des Abwasserzweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (6) Bei der Auflösung wird das Eigentum an den Anlagen und die Schulden, die der Abwasserzweckverband gem. § 13 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, an die früheren Eigentümer zurückübertragen. Die vom Abwasserzweckverband geschaffenen Anlagen und diesen Anlagen zuzuordnende Schulden werden den Verbandsmitgliedern übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Das weiterhin noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 5 unter diesen aufgeteilt. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Abwasserzweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Schlüssel nach § 5 Abs. 5 umgelegt.
- (7) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Abwasserzweckverbandes sind mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 1 bekanntzumachen.

§ 15

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Abwasserzweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der

Kommunalaufsichtsbehörde. Für den Ausschluss und den Austritt gelten die Regeln des § 14 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Abwasserzweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung „Volksstimme“ veröffentlicht, in der auch Hinweise auf öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 gegeben werden.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, 01.12.2010

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Veröffentlicht am: 18.05.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land

Ausgelegt zur Einsichtnahme vom 06.06.2011 bis 14.06.2011 im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01.